



Steuererstattung wegen nachträglicher Berücksichtigung von Verlusten aus Spezialfonds in den Jahren 2001 und 2002?

Aufgrund des am 17.12.2013 ergangenen Urteils des Bundesverfassungsgerichts (1 BvL 5/08) könnten durch Abschreibungen oder durch Rückgabe entstandene Verluste auf Aktienanteile von Spezialfonds nun doch nachträglich steuerwirksam zu berücksichtigen sein. Inwieweit dieses Urteil rückwirkend Auswirkungen auf die Berechnung des Aktiengewinns sowie die Besteuerungsgrundlagen von Spezialfonds hat, ist fraglich.

Hintergrund

Mangels ausdrücklichem Verweis auf § 8b Abs. 3 KStG bzw. § 3c Abs. 2 EStG in der ursprünglichen Fassung des § 40a Abs. 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) war es in den Jahren 2001 und 2002 strittig, inwieweit institutionelle Anleger auf Aktienvermögen entfallende Abschreibungen oder Verluste bei der Rückgabe von Spezialfondsanteilen, steuerwirksam berücksichtigen konnten. Anders als für Verluste regelte § 40a Abs. 1 KAGG in der damaligen Fassung lediglich die Anwendung von § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG im Sinne einer (teilweise) steuerfreien Vereinnahmung von Gewinnen aus der Rückgabe der Anteile.

Erst mit Umsetzung des sogenannten „Korb II-Gesetzes“ vom 22.12.2003 wurde § 40a Abs. 1 KAGG um einen Satz 2 dahingehend erweitert, dass Abschreibungen bzw. Verluste definitiv nicht steuerwirksam zu berücksichtigen waren. Zusätzlich dehnte der neue § 43 Abs. 18 KAGG den Anwendungsbereich auch auf vergangene Veranlagungszeiträume, deren Festsetzung noch nicht bestandskräftig geworden war, aus. Diese aus Sicht des Gesetzgebers nur klarstellende Gesetzesänderung war Gegenstand des Verfahrens beim Bundesverfassungsgericht.

Ergebnis des Urteils

Das Urteil zur rückwirkenden Anwendung von § 43 Abs. 18 KAGG i.V.m. § 40a Abs. 1 S. 2 KAGG nutzte das Bundesverfassungsgericht, um seine Rechtsprechung zur echten Rückwirkung zu präzisieren und den Gesetzgeber in seine Schranken zu weisen. Es sieht für letzteren keine Möglichkeit die Auslegung von Gesetzen nachträglich für die Vergangenheit seinen Vorstellungen entsprechend anzupassen.

Anders als von der Bundesregierung im Rahmen des „Korb II-Gesetzes“ argumentiert, liegt keine klarstellende Präzisierung vor. Dies sei grundsätzlich nicht der Fall, „wenn dadurch eine in der Fachgerichtsbarkeit offene Auslegungsfrage entschieden wird oder eine davon abweichend Auslegung ausgeschlossen werden soll.“ Die Ausdehnung der Anwendung des neugeregelten § 40a KAGG auf alle noch nicht bestandskräftigen Fälle der Jahre 2001 und 2002 wirkte konstitutiv und ist verfassungsrechtlich daher nicht zulässig.

Abgesehen von der Relevanz, die das Urteil auf die Steuerwirksamkeit von Abschreibungen und Verlusten auf Aktienvermögen der Spezialfonds hat, ist auch von einer maßgebenden Ausstrahlungswirkung auf die künftige Rechtsprechung sowie Gesetzgebung auszugehen.

Auswirkungen auf die Asset Management Branche

Durch das Versagen der Rückwirkung von § 43 Abs. 18 KAGG durch das Bundesverfassungsgericht bleibt nun bis zur endgültigen Klärung durch den BFH (I R 33/09) unklar, ob Abschreibungen oder Verluste auf Aktienvermögen von Spezialfonds rückwirkend steuerwirksam zu berücksichtigen sind. Wird dies bejaht, so muss es folglich zu einer Korrektur der Steuerbescheide der institutionellen Anleger der Spezialfonds kommen.

Dies könnte jedoch auch Auswirkungen auf die Berechnung des Aktiengewinns sowie auf die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen der Spezialfonds haben. Anders als bei den Besteuerungsgrundlagen ist es für den Aktiengewinn umstritten, inwieweit eine Korrektur für die Vergangenheit durchgeführt werden kann. Zudem ist die Korrektur der Aktiengewinn durch die sog. STEKO-Rechtsprechung erst kürzlich abgeschlossen worden. Sollte ein Korrekturbedarf bestehen, so spricht aufgrund der fortlaufend aufeinander aufbauenden Werte vieles für eine vollständig rückwirkende Neuberechnung. Vor dem Hintergrund der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist von Daten, stellt sich jedoch die Frage der Durchführbarkeit.

Das Urteil zeigt, dass der Zeitraum der Datenaufbewahrung gegebenenfalls über die gesetzlichen Vorgaben hinaus ausgeweitet werden sollte. Um auf zukünftige Entwicklungen reagieren zu können, sollte bei Systemanpassungen aufgrund von Gesetzesänderungen oder bei vollständigen Systemmigrationen darauf geachtet werden, dass eine rückwirkende Neuberechnung für abgelaufene Geschäftsjahre weiterhin jederzeit möglich bleibt. Die Zeit bis zu einem abschließenden Urteil durch den BFH sollte daher nun genutzt werden, um einen etwaigen Korrekturbedarf sowie dessen Umsetzbarkeit zu prüfen.

Ihre Ansprechpartner

Markus Hammer

Tel: +49 69 9585-6259
markus.hammer@de.pwc.com

Ralf Lindauer

Tel: +49 89 5790-6272
ralf.lindauer@de.pwc.com

Joachim Kayser

Tel: +49 69 9585-6758
joachim.kayser@de.pwc.com

Jürgen Kuhn

Tel: +49 69 9585-5779
juergen.kuhn@de.pwc.com

Alexander Wenzel

Tel: +49 69 9585-6906
alexander.wenzel@de.pwc.com

Dirk Stiefel

Tel: +49 69 9585-6709
dirk.stiefel@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Asset Management Tax & Legal Newsflash* bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: markus.hammer@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Dezember 2012 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.